



Promotionsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 16. Dezember 2010

Vom Universitätsrat genehmigt am 31. März 2011.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Doktorat und die Promotion an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

³ Für strukturierte Doktoratsprogramme können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

Begriffe

§ 2. Das Doktorat umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Doktorat den Grad «Doctor rerum politicarum» (Dr. rer. pol., in Englisch: «Ph.D.»).

² Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber «Doctor rerum politicarum honoris causa» (Dr. rer. pol. h.c.) aufgrund aussergewöhnlicher Leistungen und Verdienste im Bereich der Wirtschaftswissenschaften verleihen.

Zulassung zum Doktorat

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Doktorat sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zum Doktorat in Wirtschaftswissenschaften erfordert einen Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel mit der Mindestnote 5/ungerundet.

³ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen.

⁴ Allfällige Auflagen werden durch den Promotionsausschuss festgelegt und vom Rektorat zusammen mit der Zulassung verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

⁵ Der Studienabschluss muss eine Durchschnittsnote von mindestens 5/ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsnachweis haben. Bei Abschlüssen, die keine Durchschnittsnote aufweisen, wird die

¹ SG 440.110.



diesbezügliche Gleichwertigkeit des Grades vom Promotionsausschuss überprüft. Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Promotion.

⁶ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) Beschreibung des angestrebten Dissertationsgebietes bzw. -projektes,
- b) Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen;
- c) Eine Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit der bzw. des Doktorierenden für die Dissertation mit Angaben über den Zeitumfang.

⁷ Das Gesuch um Zulassung zum Doktorat ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Stellungnahme weiter.

⁸ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldeossier, und die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses beantragt dem Rektorat die Zulassung respektive Nichtzulassung zum jeweiligen Doktorat. Diese wird unter Nennung allfälliger Auflagen vom Rektorat verfügt.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer des Doktorats fest. Sie berücksichtigt dabei sofern möglich die persönliche Lebenssituation der bzw. des Doktorierenden.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

Doktoratsvereinbarung

§ 7. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Promotionskomitee bzw. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird bei Bedarf aktualisiert. Die Doktoratsvereinbarung und ihre Aktualisierung sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 3);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u.ä.);
- c) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- d) Dauer des Doktorats im Sinn von § 5;
- e) Anzahl der gesamthaft zu erwerbenden Kreditpunkte;
- f) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 12;
- g) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Promotionskomitee;



- h) Klärung der Funktion von Projektleiterin bzw. Projektleiter, Vorgesetzter bzw. Vorgesetztem und Dissertationsbetreuung, sofern notwendig.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 8. Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Prüfungskommission übernommen. Deren Zusammensetzung ist im Fakultätsreglement geregelt.

² Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dabei kann er einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

³ Ebenfalls

- a) prüft er die Betreuungskapazität der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Professorin oder den betreffenden Professor ablehnen;
- b) entscheidet er in Rücksprache mit der fakultären Curriculumskommission über die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- c) trägt er – insbesondere in Konfliktfällen – die Verantwortung für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden;
- d) entscheidet er in Rücksprache mit dem Promotionskomitee in allen Fragen des Doktorats, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Promotionsausschusses das Recht auf Einsicht in die Dissertation, die Gutachten zur Dissertation und das Protokoll zum Doktoratsexamen sowie auf Einsitz bei der Abnahme des Doktoratsexamens.

Promotionskomitee

§ 9. Für jede Doktorierende und jeden Doktorierenden gibt es ein Promotionskomitee. Dieses wird vom Promotionsausschuss auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand bestimmt.

² Das Promotionskomitee betreut und begleitet die Durchführung des Doktorats. Bei fachübergreifenden Doktoraten sollten die betreffenden Disziplinen durch die Zusammensetzung des Promotionskomitees berücksichtigt werden.

³ Das Promotionskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer wird spätestens ein Jahr nach der Zulassung zum Doktorat bestimmt.

⁴ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet hauptverantwortlich das gesamte Doktorat. Sie bzw. er sollte über den gesamten Zeitraum der Betreuung der Dissertation an der Universität Basel angestellt sein.

⁵ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer erstellt ein zweites, unabhängiges Gutachten über die Dissertation.

⁶ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer muss eine Fakultätsangehörige bzw. ein Fakultätsangehöriger der Gruppierung I sein. Ist dies gewährleistet, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag habilitierte oder für die Betreuung der Dissertation



gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät zulassen. Dazu gehören bei entsprechender Qualifikation Inhaberinnen bzw. Inhaber von Titularprofessuren, Privatdozenturen, SNF-Förderungsprofessuren oder Assistenzprofessuren ohne Tenure Track. Ebenfalls kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zulassen.

⁷ Der Promotionsausschuss kann beschliessen, zusätzlich eine dritte – externe – Betreuerin bzw. einen dritten – externen – Betreuer zu bestimmen, die bzw. der ebenfalls Mitglied des Promotionskomitees ist.

⁸ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Promotionskomitees an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur an der Universität Basel.

⁹ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Promotionskomitees muss das Promotionskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Institutionelle Anbindung

§ 10. Die Dissertation ist grundsätzlich an der Fakultät auszuführen. Die Fakultät kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Ausführung einer Dissertation ausserhalb der Fakultät unter folgenden Bedingungen bewilligen:

- a) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist;
- b) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen muss sich schriftlich einverstanden erklären, den Mitgliedern des Promotionskomitees bei Bedarf Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten zu gestatten;
- c) gleichzeitig muss auch die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer selbst die Möglichkeit zu einer effektiven Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden haben.

III. Doktorat

Aufbau des Doktorats

§ 11. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) den Erwerb von mindestens 12 Kreditpunkten aus dem Bildungsangebot;
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.



Leistungsüberprüfung und Erwerb von Kreditpunkten im Bildungsangebot

§ 12. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verantwortlich, dass das im Rahmen des Doktorats vorgegebene Bildungsangebot erfolgreich absolviert wird. Die Aufsicht liegt dabei bei der Erstbetreuerin bzw. beim Erstbetreuer.

² Während dem Doktorat sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ Das Belegen, die Lehrveranstaltungsform, die Leistungsüberprüfung, die Benotung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen geltenden Regeln des zuständigen Anbieters der Lehrveranstaltung.

⁴ Lehrveranstaltungen, welche von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät speziell für das Doktorat angeboten werden, werden entsprechend angekündigt und im Vorlesungsverzeichnis online publiziert. Solche Lehrveranstaltungen können die in § 7 der Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Masterordnung) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen annehmen. Leistungsüberprüfungen erfolgen durch aktive Beteiligung – insbesondere durch Referate, Essays oder Protokolle –, im Rahmen von Schlussprüfungen oder auch durch eine Kombination der beiden. Sie werden in der Regel durch pass/fail bewertet. Im Falle einer Benotung richtet sich diese nach §§ 8, 9 und 10 der Masterordnung. Es gibt keine Wiederholungsprüfung. Bei Nichtbestehen kann die Lehrveranstaltung beliebig oft wiederholt werden.

⁵ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie werden in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans geregelt.

Dissertation

§ 13. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Über weitere Sprachen entscheidet auf Antrag der Doktorierenden bzw. des Doktorierenden der Promotionsausschuss.

³ Die Dissertation kann aus einer Monographie oder einer Sammlung von bereits publizierten oder zur Publikation geeigneten wissenschaftlichen Fachbeiträgen bestehen.

⁴ Teile der Dissertation können Gemeinschaftsarbeiten (Fachbeiträge mit Koautoren) darstellen. Ist dies der Fall, sind die eigenen Beiträge eindeutig abzugrenzen sowie die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in den Gemeinschaftsarbeiten zu erläutern. Bei der Bewertung der Dissertation sind eigene und gemeinsame Beiträge entsprechend zu berücksichtigen.

⁵ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 14. Nach Fertigstellung der Dissertation erfolgt die Einleitung des Promotionsverfahrens durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit schriftlichem Antrag an das Dekanat.



² Das Dekanat überprüft, ob die formalen Anforderungen an die Promotion erfüllt sind. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Das Dissertationsmanuskript in dreifacher Ausführung sowie eine Zusammenfassung in Thesenform.
- b) Unterzeichnete Plagiatserklärung: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe das Merkblatt zu Plagiat und Betrug gelesen und bin mir der Konsequenzen des Einreichens eines Plagiats bewusst.»
- c) Nachweis der erworbenen Kreditpunkte aus dem Bildungsangebot des Doktorats;
- d) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss § 4 Abs. 2;
- e) Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zum Doktoratsexamen.

³ Der Promotionsausschuss überprüft, ob das Bildungsangebot erfolgreich absolviert wurde.

⁴ Falls alle Anforderungen erfüllt sind, fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Mitglieder des Promotionskomitees auf, die Gutachten zu verfassen.

Bewertung der Dissertation

§ 15. Die Mitglieder des Promotionskomitees begutachten die Dissertation und bewerten sie mit einer Note gemäss § 18 Abs. 2. Die Gutachten des Promotionskomitees sind spätestens drei Monate nach der Aufforderung zur Begutachtung im Dekanat einzureichen.

² Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten die Dissertation als mindestens genügend bewerten.

³ Wird die Dissertation von mindestens einem Mitglied des Promotionskomitees als ungenügend benotet, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um letztendlich über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden.

⁴ Liegt ein weiteres Gutachten vor, legt der Promotionsausschuss aufgrund aller vorliegenden Bewertungen die definitive Note für die Dissertation fest.

⁵ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 16. Ist die Dissertation gemäss § 15 angenommen, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Doktoratsexamen zugelassen.

² Die Zulassung zum Doktoratsexamen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Dekanat schriftlich zugestellt.

³ Das Dekanat legt in Absprache mit dem Promotionskomitee das Datum für das Doktoratsexamen fest und lädt die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich dazu ein.

⁴ Die Dissertation und die Zusammenfassung liegen während mindestens 10 Tagen vor dem Termin des Doktoratsexamens im Dekanat zur Einsicht auf.

⁵ Hat ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I begründete Einwände gegen die Annahme der Dissertation, hat er oder sie die Möglichkeit, am Doktoratsexamen teilzunehmen und die Fragen dort einzubringen. Die Einwände sind zudem im Dekanat schriftlich mindestens einen Arbeitstag vor dem Doktoratsexamen einzureichen.



Doktoratsexamen

§ 17. Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

² Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung und dauert 60 Minuten.

³ Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees sowie der Vorsitzende des Doktoratsexamens.

⁴ Den Vorsitz des Doktoratsexamens führt ein von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission der Fakultät aus der Gruppierung I. Die bzw. der Vorsitzende des Doktoratsexamens darf nicht Mitglied des Promotionskomitees sein.

⁵ Weitere Fakultätsmitglieder der Gruppierung I können am Doktoratsexamen teilnehmen und sind berechtigt, Fragen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu stellen.

⁶ Das Doktoratsexamen wird von den anwesenden Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 18 bewertet.

⁷ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr beantragt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 18. Das Prädikat des Doktorats setzt sich aus der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht) zusammen.

² Die Einzelnoten der Gutachten und des Doktoratsexamens werden in Zehntelnoten bestimmt. Die Notenskala reicht von 6 (Höchstnote) bis 1 (tiefste Note), wobei 4 genügend ist.

³ Die Note für die Dissertation entspricht dem auf eine Zehntelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten in den Gutachten. Dies gilt dann nicht, wenn die Note aufgrund von § 15 Abs. 4 durch den Promotionsausschuss bestimmt wurde.

⁴ Das Prädikat des Doktorats wird unmittelbar nach dem erfolgten Doktoratsexamen von der bzw. dem Vorsitzenden des Doktoratsexamens auf der Basis von § 18 Abs. 1 errechnet.

⁵ Das Prädikat im Doktordiplom wird aufgrund der in Abs. 4 errechneten Zehntelnote wie folgt abgestuft:

5.75–6.00	hervorragend (summa cum laude)
5.25–5.74	sehr gut (insigni cum laude)
4.75–5.24	gut (magna cum laude)
4.25–4.74	befriedigend (cum laude)
4.0–4.24	genügend (rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 19. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende die vorläufige Promotion. Er oder sie teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Prädikat für das Doktorat mit und nimmt das Gelöbnis ab.



² Das Gelöbnis lautet: «Indem ich, [Name des Kandidaten] unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Staatswissenschaften) empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als eine hohe und ernsthafte Aufgabe zu betrachten, diesem Ziel soviel in meinen Kräften steht, nachzustreben und bei jeder künftigen Tätigkeit im Dienste der Wissenschaft stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln. Dies verspreche ich.»

³ Die vorläufige Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 22 zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion.

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 20. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift
- b) im Bildungsangebot des Doktorats erworbene Kreditpunkte
- c) Prädikat des Doktorats

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

Publikation der Dissertation

§ 21. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von einem Jahr nach dem Doktoratsexamen gemäss den Publikationsbestimmungen der Fakultät, welche in der Wegleitung zur Promotionsordnung festgehalten sind, abzuliefern.

² Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Publikationsbestimmungen der Fakultät nicht, so wird die vorläufige Promotion widerrufen.

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 22. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion sowie ein Diploma Supplement ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) die Namen der Mitglieder des Promotionskomitees,
- e) den verliehenen akademischen Grad,
- f) den Titel der Dissertation,
- g) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- h) und das Prädikat der Promotion.



² Die Promotionsurkunde und das Diploma Supplement inklusive Zeugnis werden an der nächst folgenden Diplomfeier der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. rer. pol.», engl. «Ph.D.».

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 23. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet die Fakultätsversammlung auf Antrag des Promotionsausschusses, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad nachträglich entziehen.

Härtefälle

§ 24. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 25. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 26. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2011 oder später beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 25. Juni 1997 studieren, beenden ihr Doktorat gemäss der alten Ordnung bis Ende Herbstsemester 2015. Ab diesem Datum treten Doktorierende in die neue Promotionsordnung über.

Wirksamkeit

§ 27. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2011 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Staatswissenschaften vom 25. Juni 1997.